

Viertes Kapitel

GERICHTLICHES VERFAHREN ERSTER INSTANZ

ERSTER ABSCHNITT

Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 171

Wirkung der Einreichung der Anklageschrift

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig.

§ 172

Entscheidungen des Gerichts

Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige Einstellung des Verfahrens,
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt,
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
4. Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 173

Vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 165 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

§ 174

Rückgabe an den Staatsanwalt

Das Gericht kann die Sache in jeder Lage des Verfahrens in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückverweisen, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.